

Sitzung vom 18. Oktober 1995

**3122. Anfrage (Entschädigungen an lärmgeplagte Flughafenanwohner)**

Kantonsrätin Helen Kunz, Opfikon, hat am 21. August 1995 folgende Anfrage eingereicht:  
Das Bundesgericht hat kürzlich entschieden, dass lärmgeplagte Anwohner des Flughafens Genf-Cointrin entschädigt werden müssen (z.B. Landkauf vor 1961).

Nachdem der Zürcher Regierungsrat ähnliche Entschädigungsforderungen stets ablehnte, gestatte ich mir folgende Fragen:

1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass der vom Bundesgericht angeführte Grundsatz auch in Zürich-Kloten Anwendung finden sollte?
2. Was gedenkt der Regierungsrat in dieser Angelegenheit zugunsten der lärmgeplagten Anwohner um den Flughafen Zürich zu unternehmen?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Helen Kunz, Opfikon, wird wie folgt beantwortet:

Mit Urteil vom 12. Juli 1995 hat das Bundesgericht die Beschwerden von privaten Grundeigentümern und eine Beschwerde des Kantons Genf betreffend Lärmemissionen des Flughafens Genf-Cointrin teilweise gutgeheissen. Eine schriftliche Urteilsbegründung liegt noch nicht vor. Gemäss Urteilsdispositiv hat das Bundesgericht Lärmwerte für bestimmte Grundstücke festgesetzt oder die Entscheide der Eidgenössischen Schätzungskommission aufgehoben und zur Neuurteilung an die Kommission zurückgewiesen. In keinem Fall aber sind vom Bundesgericht Entschädigungen festgesetzt worden.

Unter diesen Umständen können zurzeit keine Schlüsse für den Flughafen Zürich-Kloten gezogen werden. Sobald das schriftlich begründete Urteil des Bundesgerichts betreffend Lärmemissionen des Flughafens Genf-Cointrin vorliegt, werden die darin festgehaltenen Erwägungen eingehend hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Situation im Kanton Zürich geprüft.

Es ist im übrigen darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat die Belastungsgrenzwerte für Landesflughäfen noch nicht festgesetzt hat.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi